

Karnevalverein Blau-Weiss 1974 e.V. Scharmede

Satzung des Karnevalvereins Blau-Weiss 1974 e.V. Scharmede

1. Name und Sitz des Vereins

- a. Der Verein führt den Namen:
Karnevalverein Blau-Weiss 1974 e.V. Scharmede.
- b. Er hat seinen Sitz in Salzkotten im Ortsteil Scharmede und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

2. Zweck des Vereins

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Zweck des Vereins ist die Förderung und Gestaltung karnevalistischen Brauchtums. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - ba. in der Pflege des alten karnevalistischen Brauchtums,
 - bb. in der Förderung und Pflege des Zusammenlebens und der Geselligkeit innerhalb der örtlichen Dorfgemeinschaft, insbesondere für die jugendliche und ältere Bevölkerung durch Organisation und Durchführung karnevalistischer Veranstaltungen zur Karnevalszeit im Ortsteil Scharmede der Stadt Salzkotten.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist vom 01.10. eines jeden Jahres bis zum 30.09. des folgenden Jahres.

4. Mitgliedschaft

- a. Jede Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Vorstand kann das Gesuch um Aufnahme durch Beschluss ablehnen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- b. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 1. September des Jahres dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Beitragspflicht endet in jedem Fall mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Insbesondere können Mitglieder ausgeschlossen werden, die länger als 2 Jahre mit ihrer Beitragsleistung im Rückstand sind.
- c. Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird der Verein nicht verpflichtet.

5. Mitgliedsbeiträge

- a. Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist. Über soziale Fälle entscheidet der Vorstand.
- b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

7. Vorstand

a. Der Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand:

- a. dem 1. Vorsitzenden
- b. dem Präsidenten
- c. dem 1. Geschäftsführer
- d. dem 1. Schatzmeister
- e. dem 1. Schriftführer;

Der geschäftsführende Vorstand leitet den Verein, er ist ehrenamtlich tätig.

2. dem erweiterten Vorstand:

- a. dem 2. Vorsitzenden
- b. dem Vizepräsidenten
- c. dem 2. Geschäftsführer
- d. dem 2. Schatzmeister
- e. dem 2. Schriftführer.

- b. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende oder der Präsident, jeweils mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

8. Beirat

- a. Der Vorstand ernennt weitere Vereinsmitglieder als Beirat.
- b. Der Beirat unterstützt den Vorstand und den Verein bei all seinen Aktivitäten.

9. Mitgliederversammlung

- a. Einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- b. Die Mitgliederversammlungen (ordentliche und außerordentliche) sind vom 1. Vorsitzenden oder eines von ihm benannten Vorstandsmitgliedes einzuberufen und zu leiten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins beim Vorstand beantragen.
- c. Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 2 Wochen vorher durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte einzuladen. Über die Versammlung ist ein schriftliches Protokoll vom Protokollführer zu führen. Der Protokollführer ist vom Versammlungsleiter zu benennen. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen.
- d. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- e. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2018 werden der 1. Vorsitzende, der 1. Schatzmeister, der 1. Schriftführer, der Vizepräsident und der 2. Geschäftsführer gewählt. Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahr 2019 werden der Präsident, der 1. Geschäftsführer, der 2. Vorsitzende, der 2. Schatzmeister und der 2. Schriftführer gewählt.
- f. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. In der nächsten Mitgliederversammlung ist für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied zu wählen.
- g. Die Abberufung eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grund möglich. Hierüber hat nur eine Mitgliederversammlung zu beschließen.

10. Auflösung des Vereins

- a. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden mit einer 3/4 Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- b. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die katholische Kirchengemeinde Scharmede, die es für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im örtlichen Kindergarten zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 01. Februar 1980 errichtet, am 03. November 1990, am 05. November 1994, am 16. Oktober 1999, am 30. Oktober 2009 und am 20. Oktober 2017 geändert und beschlossen.

Scharmede, den 20.10.2017

Raimund Schlüter
(Präsident)



Protokollführer



Peter Finke
(1. Vorsitzender)

